

§§ 278, 280, 285, 294, 323, 434, 437 BGB

Rücktritt vom Kaufvertrag nach Lieferung eines Motorbootes mit zu kleinem Tank

OLG Brandenburg, Urt. v. 09.09.2025 – 6 U 53/24, BeckRS 2025, 25373

Fall

B handelt gewerblich mit Motoryachten. Mit schriftlichem Vertrag vom 28.11.2016 kaufte K als Verbraucher von B ein fabrikneues, als hochseetauglich bezeichnetes Boot zu einem Preis von 106.600 €. K und B vereinbarten, dass das Boot herstellerseits statt des serienmäßigen verbauten 200-l-Tanks mit einem 580-l-Tank ausgestattet sein sollte, was der Hersteller ebenfalls als lieferbar anbot. Ebenfalls am 28.11.2016 erwarb K bei einem Dritten ein Echolot für 6.000 €.

B bestellte das Boot vereinbarungsgemäß beim Hersteller. Dieser lieferte das Boot, das aber nur mit einem 200-l-Tank ausgestattet war, was B nicht bewusst war. K zahlte den Kaufpreis; B übergab am 03.03.2017 das Boot. Am 15.05.2017 rügte K den zu geringen Tankinhalt und forderte B auf, den Mangel bis zum 29.05.2017 zu beseitigen. Daneben erklärte er sich dazu bereit, B das Boot zur Durchführung der Nachbesserung zu übergeben. Am 13.06.2017 bot B an, ab November 2017 in der eigenen Werkstatt einen 580-l-Tank einzubauen. K teilte B mit, sie solle tun, was sie zur Beseitigung des Mangels für richtig halte. B beseitigte den Mangel nicht. Mit Schreiben vom 14.12.2017 erklärte K den Rücktritt vom Vertrag und forderte B Zug um Zug gegen Rückgabe und Rücküberweisung des Bootes zur Rückzahlung des Kaufpreises sowie der Kosten für das Echolot auf.

B meint, Geld nur Zug um Zug gegen Rückgabe des Bootes zu schulden. Zudem erklärt sie, mit einem Anspruch auf Nutzungsersatz gegen den Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aufzurechnen.

Hat K durchsetzbare Ansprüche gegen B?

Hinweis: Die Verjährung der Ansprüche ist nicht zu prüfen. Das Boot hat eine Gesamtnutzungsdauer von 20 Jahren; regelmäßig werden Boote dieser Klasse nur 50 Stunden im Jahr genutzt. Auch K hat das Boot nur 50 Stunden genutzt. Der Einbau des 580-l-Tanks hätte nur durch den Hersteller des Bootes erfolgen dürfen; der Einbau durch B hätte zum Erlöschen der Betriebserlaubnis des Bootes geführt. Das Boot hätte dann nicht mehr im Gewässer genutzt werden dürfen.

Lösung

A. Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises

K könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 106.600 € aus **§§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1, 348 BGB** haben.

I. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Kaufvertrag

Da sich B zur Übereignung und Übergabe des Bootes, **§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB**, und K zur Zahlung des Kaufpreises, **§ 433 Abs. 2 BGB**, verpflichtete, haben sie einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

2. Sachmangel bei Gefahrübergang

Nach **§ 434 Abs. 1 BGB** ist eine Kaufsache mangelhaft, wenn sie bei Gefahrübergang insbesondere den **subjektiven Anforderungen** nach **§ 434 Abs. 2 BGB**

Leitsätze

1. Die Bestimmung einer an sich zu kurzen Nachfrist führt nicht zur Unwirksamkeit der Fristsetzung. Vielmehr wird grundsätzlich eine angemessene Nachfrist in Lauf gesetzt, sodass ein vor Ablauf der angemessenen Frist erklärter Rücktritt unwirksam ist und der Gläubiger die vom Schuldner angebotene Leistung noch bis zum Ablauf dieser angemessenen Nachfrist annehmen muss.

2. Ein Verstoß gegen eine Beschaffensvereinbarung indiziert in der Regel die Erheblichkeit einer Pflichtverletzung.

3. Zur Ermittlung des für den Nutzungsersatzanspruch des Verkäufers maßgebenden Umfangs der tatsächlichen Nutzung eines privaten Bootes durch den Käufer stellt dessen Besitzzeit kein taugliches Kriterium dar. Entspricht die tatsächliche Nutzung des Bootes durch den Käufer lediglich dem Nutzungsumfang, der für ein Jahr üblich ist, dann sind unter Zugrundelegung der Gesamtnutzungsdauer von 20 Jahren die gezogenen Nutzungen mit 1/20 des gezahlten Kaufpreises zu bewerten.

4. Der Aufwendungsersatzanspruch des Käufers nach **§ 281 Abs. 1, § 280 Abs. 1 BGB** besteht nicht, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Zum Rücktritt vom Vertrag allgemein vgl. AS-Skript Schuldrecht AT 1 (2024), Rn. 390 ff., im Rahmen des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts AS-Skript Schuldrecht BT 1 (2025), Rn. 107 ff.

nicht entspricht. Nach **§ 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB** ist eine Beschaffenheit **vereinbart**, wenn der Inhalt des Kaufvertrags die Pflicht des Verkäufers enthält, die Sache in **dem bestimmten Zustand zu übereignen und zu übergeben**.

K und B haben vereinbart, dass B ein herstellerseitig mit einem 580-l-Tank ausgestattetes Boot zu übereignen und zu übergeben hat. Nach § 446 S. 1 BGB geht mit der Übergabe der verkauften Sache die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Boot nicht die vereinbarte Beschaffenheit und entsprach damit nicht den subjektiven Anforderungen. Das Boot war **bei Gefahrübergang mangelhaft**.

3. Erfolgreicher Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung

a) Angemessene Frist zur Nacherfüllung

Notwendig ist eine Aufforderung zur Nacherfüllung unter Hinzusetzen einer Frist. Es muss deutlich werden, welche konkrete Leistung der Käufer vom Verkäufer verlangt.

„[41] In dem Schreiben vom 15.05.2017 ist ... deutlich gemacht, dass ... [K] wegen des vertragswidrigen Tanks die ‚Durchführung von [Mängelbeseitigungs]arbeiten‘ ... fordert und [B] hierfür nur ein **bestimmter Zeitraum zur Verfügung** steht. Auch hat sich [K] ... dazu bereit erklärt, [B] das Boot **zur Durchführung der Nachbesserung zu übergeben**.“

Damit hat K eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt. Ob die Frist angemessen war, bestimmt sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls, wobei die Interessen beider Vertragsparteien zu berücksichtigen sind. Hier hat K eine Frist von 14 Tagen gesetzt, die sich im Hinblick auf den mit der Nacherfüllung verbundenen Aufwand als zu kurz erweisen könnte. Aber ...

„[44] ... [darauf], ob die ... Frist von zunächst zwei Wochen ... angemessen war, kommt es nicht an. Denn die Bestimmung einer an sich zu kurzen Frist führt ... **nicht zur Unwirksamkeit** der Fristsetzung. Vielmehr wird ... **eine angemessene Nachfrist in Lauf gesetzt**, sodass ein vor Ablauf der angemessenen Frist erklärter Rücktritt unwirksam ist und der Gläubiger die vom Schuldner angebotene Leistung noch bis zum Ablauf dieser angemessenen Nachfrist annehmen muss.

[45] ... Die danach maßgebliche Zeitspanne **zwischen dem ersten Nacherfüllungsverlangen vom 15.05.2017 und der Rücktrittserklärung vom 14.12.2017** ... war ... mehr als doppelt so lang wie die Zeitspanne ..., die zwischen dem Abschluss des Kaufvertrages am 28.11.2016 und der Auslieferung des Bootes am 03.03.2017 lag. Auch unter Berücksichtigung des technischen Aufwandes, den eine Nachbesserung hier erfordert hätte, **überwog** jedenfalls **nach dieser Zeit das Interesse des [K]**, von dem seitens der [B] nicht ordnungsgemäß erfüllten Vertrag zurückzutreten, deren Interesse daran, ... eine Rückabwicklung des Vertrags zu vermeiden.“

Die Frist war daher **angemessen**.

b) Erfolgreicher Fristablauf

„[48] Erfolglosigkeit i.S.v. § 323 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn die ... **Nacherfüllung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt ist**.“

Dabei ist im Rahmen der Nacherfüllung auf **den Eintritt des Leistungserfolgs** abzustellen. Hier hat B den Mangel nicht beseitigt. Allerdings reicht es zur Verhinderung eines erfolglosen Fristablaufs aus, ...

„[48] ... wenn der Schuldner dem Gläubiger die Leistung **vor Ablauf der (angemessenen) Nachfrist in Annahmeverzug begründender Weise angeboten hat**.

Vgl. BGH RÜ 2015, 349

Vgl. BGH RÜ 2021, 137

[50] Zur Begründung des Annahmeverzugs muss die Leistung dem Gläubiger so, **wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten werden, § 294 BGB**. Eine Nacherfüllung in der hier [von K] gewählten Form der Nachbesserung setzt voraus, dass der **vorhandene Mangel hierdurch vollständig, nachhaltig und fachgerecht beseitigt** wird. Das betrifft nicht nur den ursprünglichen Mangel, der bereits bei Übergabe der Sache vorhanden war. Eine ordnungsgemäße Nachbesserung liegt vielmehr nur dann vor, wenn hierdurch **keine ... Folgemängel hervorgerufen werden.**“

Vgl. BGH RÜ 2019, 7; RÜ 2022, 8; BGH, Ur. v. 26.01.2022 – VIII ZR 140/20, Beck RS 2022, 2329

Hier hat B angeboten, den 580-l-Tank selbst einzubauen. Das hätte dazu geführt, dass das Boot seine Betriebserlaubnis verloren hätte und nicht hätte genutzt werden dürfen. Die Benutzbarkeit als hochseetaugliches Boot ist eine **vereinbarte Beschaffenheit der Kaufsache** nach § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB; damit wäre die Kaufsache nicht frei von Sachmängeln gewesen und die Nachbesserung hätte einen Folgemangel hervorgerufen. Damit fehlt es ...

„[53] ...an einem **ausreichenden tatsächlichen Angebot** der geschuldeten Nacherfüllung.“

4. Kein Ausschluss des Rücktritts

Der Rücktritt dürfte nicht ausgeschlossen sein.

a) Unerhebliche Pflichtverletzung, § 323 Abs. 5 S. 2 BGB

„[56] Nach [§ 323 Abs. 5 S. 2 BGB] ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn die in der Mangelhaftigkeit der Kaufsache liegende Pflichtverletzung **unerheblich** ist, d.h., wenn **der Mangel bei umfassender Abwägung der im Einzelfall betroffenen Interessen als geringfügig zu bewerten ist**. Dabei ist auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung des Käufers abzustellen. Ein Verstoß gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung **indiziert in der Regel die Erheblichkeit einer Pflichtverletzung.**“

Vgl. BGH RÜ 2020, 344

Hier hat B gegen die Beschaffenheitsvereinbarung verstoßen. Das indiziert die Erheblichkeit. Gründe, dies anders zu bewerten, bestehen nicht. Der Rücktritt ist **nicht nach § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ausgeschlossen**.

b) Ausschluss aus Treu und Glauben

K könnte sich wider Treu und Glauben (§ 242 BGB) verhalten haben, da er sich ...

„[63] ... nicht eindeutig zur Art und Weise der Nachbesserung durch [B] erklärt [hat]. Nach § 439 Abs. 1 BGB steht dem Käufer zwar grundsätzlich das Recht zu, zwischen der **Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache zu wählen**. Soweit nicht das Wahlrecht zwischen einer Nachbesserung und einer Ersatzlieferung, sondern eine **Entscheidung zu den Modalitäten innerhalb einer Nacherfüllungsvariante** in Rede steht, liegt das Auswahlrecht hingegen **grundsätzlich bei dem Verkäufer**. Dies gilt insbesondere für verschiedene Varianten der Nachbesserung [K] traf daher weder eine Pflicht noch eine Obliegenheit, sich mit [B] auf eine konkrete Art und Weise der Nachbesserung zu verständigen. Stattdessen durfte er es [ihr] überlassen, sich für eine geeignete Art der Nachbesserung zu entscheiden.“

Vgl. MüKoBGB/Maultzsch § 439 Rn. 11

Hinweis: Weitere Rücktrittsausschlussgründe sind **§ 323 Abs. 6 BGB** oder ein vertraglicher oder gesetzlicher Gewährleistungsausschluss.

5. Erklärung des Rücktritts

K hat den Rücktritt am 14.12.2017 erklärt.

6. Rechtsfolgen

„[64] Aufgrund des ... Rücktritts [steht K] gemäß [§§ 437 Nr. 2, 323,] 346 Abs. 1 ... BGB ein **Anspruch auf Zahlung von 106.600 €, ... zu.**“

II. Anspruch erloschen?

Der Anspruch könnte **durch Aufrechnung teilweise erloschen** sein, § 389 BGB.

1. Aufrechnungslage

Als aufrechenbare Gegenforderung von B kommt hier nur der ...

„[64] ... sich ebenfalls aus **§ 346 Abs. 1 [Hs. 2] BGB** [begründende] **Anspruch ... auf Wertersatz** für die [von K] erlangten Gebrauchsvorteile [in Betracht]. Das [etwaige] Bestehen dieser Gegenforderung hat ... **nicht ohne Weiteres im Wege der Saldierung oder Verrechnung zum teilweisen Erlöschen der Klageforderung geführt**; denn die wechselseitigen Forderungen aus dem Rückgewährschuldverhältnis stehen sich selbstständig gegenüber.

[67] Nach § 346 Abs. 1 BGB sind **nur die Nutzungen herauszugeben**, die vom Schuldner **tatsächlich gezogen** wurden.“

Der Anspruch auf Nutzungsersatz bemisst sich beim Wertersatz für Gebrauchsvorteile grundsätzlich anhand der **zeitanteiligen linearen Wertminderung**. Regelmäßig entscheidend ist danach der **zeitliche Umfang der Nutzung** durch den Rückgewährschuldner **im Verhältnis zur voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer**.

„[67] ... Eine Pflicht zum Ersatz für **nicht gezogene Nutzungen** besteht lediglich unter den Voraussetzungen des **§ 347 Abs. 1 BGB** und ist zudem durch § 302 BGB eingeschränkt ... Der danach anzulegende Maßstab des vernünftigen Wirtschaftens führt bei Gütern, die **typischerweise zur Nutzung nach individuellen Bedürfnissen oder sogar willkürlichen Entscheidungen** bestimmt sind, **nicht zu einer Nutzungsobliegenheit.**“

Hier hat ...

„[67] ... [K] ... das Boot ... als Verbraucher erworben. Dafür, dass der bei Abschluss des Kaufvertrages ... **von den Parteien vorausgesetzte Nutzungszweck** auch die Erwirtschaftung von Erträgen, etwa durch Vermietung des Bootes an Dritte, umfasste, ist ... nichts ersichtlich.“

Daher handelt es sich bei dem Boot um ein Wirtschaftsgut, für das **keine Nutzungsobliegenheit** besteht. In einem solchen Fall stellt die reine Besitzzeit kein taugliches Kriterium ...

„[68] ... [zur] Ermittlung des ... für den Nutzungsersatzanspruch ... maßgebenden Umfang der tatsächlichen Nutzung des Bootes durch [K] dar. ... Im Streitfall [ist] das Boot ... für lediglich 50 Betriebsstunden genutzt worden ... Unter Zugrundelegung der Gesamtnutzungsdauer von 20 Jahren sind die [von K] gezogenen Nutzungen daher mit 1/20 des von ihm gezahlten Kaufpreises zu bewerten.“

B hat daher eine **aufrechenbare Gegenforderung** von 5.330 € gegen K. K hat eine Forderung von 106.600 € gegen B. Als Geldforderungen sind beide Forderungen **gleichartig**. Die Forderung von K ist **erfüllbar**, die Forderung von B **durchsetzbar**. Es besteht eine **Aufrechnungslage**.

2. Aufrechnungserklärung

B hat die Aufrechnung gegenüber K **wirksam erklärt**.

Zum Erlöschen einer Forderung durch Aufrechnung AS-Skript Schuldrecht AT 1 (2024), Rn. 358 ff.

Vgl. BGH RÜ 2018, 205; MüKoBGB/Gaier § 348 Rn. 5

Vgl. MüKoBGB/Gaier § 347 Rn. 7

3. Kein Ausschluss

Die Aufrechnung ist nicht ausgeschlossen.

4. Rechtsfolge

Die Forderung ist in Höhe von 5.330 € nach § 389 BGB **erloschen**.

III. Anspruch durchsetzbar

Nach § 348 S. 1 BGB sind die sich aus dem Rücktritt ergebenden Verpflichtungen der Parteien **Zug um Zug (§ 274 Abs. 1 BGB) zu erfüllen**. Nach § 348 S. 2 BGB finden die Rechtsfolgen der §§ 320, 322 BGB entsprechende Anwendung. Damit steht B gegen den Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises die **Einrede des Leistungsverweigerungsrechts aus § 320 Abs. 1 S. 1 BGB** zu.

§ 348 S. 2 BGB ist eine Rechtsfolgenverweisung, vgl. MüKoBGB/Gaier § 348 Rn. 3

Hinweis: Da B die Einrede erhoben hat, führt dies im Prozess dazu, dass er zur Erfüllung **Zug um Zug** zu verurteilen ist, § 322 Abs. 1 BGB.

B. Anspruch auf Zahlung von 6.000 €

K könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 6.000 € aus §§ 437 Nr. 3, 284 BGB haben.

Zum Anspruch aus § 437 Nr. 3, § 284 BGB vgl. AS-Skript Schuldrecht BT 1 (2025), Rn. 156 ff.

„[75] Nach **§ 284 BGB** kann der Gläubiger **anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung Ersatz der Aufwendungen** verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte, es sei denn, deren Zweck wäre auch ohne die Pflichtverletzung des Schuldners nicht erreicht worden.“

Vgl. MüKoBGB/Ernst § 284 Rn. 15

I. Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung

„[75] ... Der Aufwendungsersatzanspruch nach dieser Vorschrift setzt damit einen **Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz statt der Leistung** voraus. Ein solcher kann sich vorliegend allein aus [§§ 437 Nr. 3,] ... 281 Abs. 1, ... 280 Abs. 1 BGB begründen.“

Wie bereits oben ausgeführt, haben K und B einen **wirksamen Kaufvertrag** geschlossen. B hat den **Mangel nicht beseitigt**. Da das Boot mangelhaft war, hat B ihre Leistung zudem auch **nicht wie geschuldet erbracht**. K hat B **erfolglos** eine **angemessene Frist** gesetzt.

Letztendlich müsste B die **Pflichtverletzung zu vertreten** haben. Nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB ist der Schadenersatzanspruch ausgeschlossen, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Danach wird das Vertretenmüssen **widerleglich vermutet**.

Hinweis: Gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB ist darauf abzustellen, ob der Schuldner „die Pflichtverletzung“ nicht zu vertreten hat. Beim Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 BGB liegen zwei Pflichtverletzungen vor, die Nichtleistung bei Fälligkeit und die Nichtleistung bei Fristablauf. Nach der h.M. sind **zwei Anspruchsvarianten** zu unterscheiden, da § 437 Nr. 3 BGB auf beide Alternativen des § 281 BGB verweist.

Vgl. AS-Skript Schuldrecht AT 1 (2024), Rn. 192

1. Nichtleistung bei Fälligkeit, 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB

„[77] Das Vertretenmüssen muss sich auf die Pflichtverletzung beziehen, also [beim Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 u. 3, 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB] darauf, dass der Verkäufer **bei Fälligkeit des Anspruchs aus § 433 Abs. 1 BGB keine mangelfreie Leistung** erbracht hat. Der Verkäufer hat dies zu vertreten, wenn er es entweder zu vertreten hat, **dass der Mangel eintrat**, oder wenn er es zu vertreten hat, dass **der Mangel nicht bis zur Lieferung beseitigt wurde**.“

Vgl. Faust, in: BeckOK BGB, Stand: 01.11.2025, § 437 BGB, Rn. 90

Hier hat B das Boot entsprechend der vertraglichen Vereinbarung **mit einem 580-l-Tank bestellt** und hat daher weder zu vertreten, dass der Mangel eintrat, noch, dass der Mangel nicht bis zur Lieferung beseitigt wurde.

2. Nichtleistung bei Fristablauf, 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

Vgl. BeckOK BGB/Faust § 437 Rn. 118

In Bezug auf das Unterbleiben der Nacherfüllung kann das Vertretenmüssen daraus folgen, dass der Verkäufer ein **Beschaffungsrisiko übernommen hat (§ 276 Abs. 1 S. 1 BGB)**. Denn die Übernahme eines Beschaffungsrisikos bezieht sich typischerweise auch darauf, dass dem Verkäufer im Falle der Mangelhaftigkeit der ursprünglich beschafften Sache die Mangelbeseitigung oder die Beschaffung von Ersatz gelingt.

Ob B ein Beschaffungsrisiko übernommen hat, ist durch Auslegung des Vertrags zu klären. Hier hat B die Lieferung eines **beim Hersteller in dieser Konfiguration bestellbaren Bootes versprochen** und damit ein Beschaffungsrisiko übernommen. Hinsichtlich der Nachbesserung muss der Verkäufer Fremdfirmen einschalten, wenn er zu einer Mangelbeseitigung nicht in der Lage ist. Hier hätte B den Hersteller mit dem Einbau beauftragen müssen, was sie unterlassen hat. Daher greift die Vermutung des Vertretenmüssens.

II. Rechtsfolge

Als Rechtsfolge kann K den **Ersatz vergeblicher Aufwendungen** verlangen. Das sind freiwillige Vermögensopfer, die der Gläubiger im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung erbracht hat, die sich aber wegen der Nichtleistung oder der nicht vertragsgemäßen Leistung des Schuldners als nutzlos erweisen. Aufwendungen des Käufers auf die gekaufte Sache, die sich später als mangelhaft herausstellt, sind demnach in der Regel vergeblich, wenn der Käufer die Kaufsache wegen der Mangelhaftigkeit zurückgibt und deshalb auch die Aufwendungen nutzlos sind.

Ob erworbene Zubehöriteile anderweit verwendbar wären, ist für die Ersatzpflicht des Verkäufers grundsätzlich ohne Bedeutung. Daher hat K einen Anspruch auf Zahlung von 6.000 € als Ersatz der Aufwendungen für das Echolot.

RiSG Lars Reuter